

DOB
01.01-Büro des Oberbürgermeisters,
20/Kämmerei,
30/Rechtsamt

Koblenz, 26.01.2017
Tel.: 0261 129 1230

Stellungnahme zum Antrag

Nr. AT/0004/2017

Beratung im **Stadtrat** am **02.02.2017**, TOP 23 öffentliche Sitzung

Betreff:

**Stellungnahme zum Antrag der CDU-Ratsfraktion:
Klagebeitritt Finanzausstattung der Kommunen**

Stellungnahme:

Das Antragsbegehren beinhaltet zwei Gegenstände:

1. Klage oder Klagebeitritt gegen den Schlüsselzuweisungsbescheid des Landes Rheinland-Pfalz 2015

Klagen gegen die Schlüsselzuweisungsbescheide 2014 und 2015 sind wegen der bereits abgelaufenen Klagefrist unzulässig.

Im Übrigen wurde mit der Antwort der Verwaltung auf eine CDU-Anfrage (AW/0181/2016) bereits mitgeteilt, dass in Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden das Innenministerium im Hinblick auf die Vermeidung „vorsorglicher“ Klagen zusicherte, dass im Falle eines entsprechenden Urteils alle Bescheide über die Festsetzung der Schlüsselzuweisungen 2014 und 2015 nachträglich geändert werden (siehe Anlage 1: Schreiben des Innenministeriums vom 21.06.2016). Daher bedurfte es damals keiner Klageerhebung.

Eine Klage gegen den Schlüsselzuweisungsbescheid 2016 wäre zulässig. Allerdings hätte sie höchst wahrscheinlich keine Aussicht auf Erfolg.

Entscheidendes Kriterium für die Begründetheit einer möglichen Klage ist vor allem die Haushaltslage der Kommune unter Berücksichtigung der Ausschöpfung anderer Einnahmequellen außerhalb des kommunalen Finanzausgleichs (u. a. Steuern). Nach derzeitigem Buchungsstand wird die Ergebnisrechnung 2016 voraussichtlich positiv mit einem Jahresüberschuss abschließen.

Somit sollte auf eine Klageerhebung gegen den Schlüsselzuweisungsbescheid 2016 mit dem damit verbundenen erheblichen Ressourceneinsatz seitens der Stadt Koblenz verzichtet werden.

2. Normenkontrollanträge gegen das Landesfinanzausgleichsgesetz vor dem Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz

Die seinerzeit von mehreren Kommunen betriebenen Normenkontrollverfahren gegen das Landesfinanzausgleichsgesetz vor dem Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz wegen Unterfinanzierung der Kommunen (VGH N 29/14, VGH N 30/14 und VGH N 31/14) hat der Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz aus verschiedenen Gründen wegen Unzulässigkeit verworfen.

Der Verfassungsgerichtshof stützte diese Entscheidung auf verschiedene Gründe; bedeutsam ist insoweit insbesondere die Forderung des Verfassungsgerichtshofes, die klagenden Kommunen müssten zunächst den Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten erschöpfen. Der kommunale Finanzausgleich stelle eine derart komplexe Materie dar, dass eine Aufarbeitung der Entscheidungsgrundlagen durch die Fachgerichtsbarkeit vor einer Befassung des VGH unerlässlich sei.

Aufgrund der Entscheidung des VGH vom 30.10.2015 sind derzeit keine von Kommunen betriebenen Verfahren gegen das Landesfinanzausgleichsgesetz beim Verfassungsgerichtshof mehr anhängig. Ein Betritt zu einem derartigen Verfahren scheidet damit aus.

Ebenso scheidet zum jetzigen Zeitpunkt ein neues Normenkontrollverfahren gegen das Landesfinanzausgleichsgesetz aus, da sich gemäß der Entscheidung des VGH zunächst die Verwaltungsgerichtsbarkeit im Rahmen einer konkreten Klage gegen einen Zuwendungsbescheid mit dem Thema zu befassen hat.

Von einer solchen Klage sollte aus den unter Nr. 1 dargelegten Gründen abgesehen werden.

Beschlussempfehlung der Verwaltung:

Aufgrund der unter Nrn. 1. und 2 dargestellten Sachverhalte, der vom Innenministerium gegebenen Zusicherung (Anerkennung der Musterklage) und einer derzeit nicht erkennbaren Gefährdung städtischer Interessen verbleibt die Verwaltung unverändert bei der bisherigen Auffassung und empfiehlt dem Stadtrat, von einer Beschlussfassung im Sinne des Antragsbegehrens Abstand zu nehmen.

Anlage 1:

Schreiben des Innenministeriums vom 21.06.2016